

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Nord

in den Entsorgungsgebieten Achtrup, Ausacker, Böxlund, Bramstedtlund, Bredstedt, Breklum, Eggebek, Freienwill, Goldelund, Großenwiehe, Großsolt, Handewitt, Havetoft, Högel, Holt, Hörup, Janneby, Jardelund, Jerrishoe, Jörl, Ladelund, Langstedt, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Oeversee, Osterby, Pellworm, Schafflund, Sieverstedt, Sollerup, Sprakebüll, Stadum, Struckum, Süderhackstedt, Tarp, Tastrup und Wanderup

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 2 Nr. 9 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und des §§ 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nord und den Gemeinden Breklum, Struckum und der Stadt Bredstedt vom 21.12.2000 und Oeversee vom 15.01.2002, sowie Freienwill vom 17.12.2003, Großsolt vom 17.12.2003, Medelby vom 17.12.2003/08.04.2013, Handewitt vom 15.11.2005, Sankelmark vom 21.12.2007, Jarplund-Weding vom 18.12.2008, Wanderup vom 16.12.2008, Eggebek vom 18.12.2008, Langstedt vom 16.12.2008, Jerrishoe vom 18.12.2008, Jörl vom 18.12.2008, Janneby vom 16.12.2008, Sollerup vom 16.12.2008, Süderhackstedt vom 18.12.2008, Pellworm vom 17.03.2010, Schafflund vom 16.12.2011, Lindewitt vom 04.01.2011, Nordhackstedt vom 01.12.2010, Hörup vom 16.12.2010, Meyn vom 20.10.2010, Großenwiehe vom 15.02.2011, Tastrup vom 07.12.2011, Osterby vom 25.03.2013, Högel vom 25.03.2013, Holt vom 08.04.2013, Böxlund vom 08.04.2013, Jardelund vom 08.04.2013, Achtrup vom 20.12.2015, Bramstedtlund vom 20.12.2015, Ladelund vom 20.12.2015, Sprakebüll vom 20.12.2015, Tarp vom 09.12.2016, Goldelund vom 31.01.2017, Ausacker vom 09.11.2016, Sieverstedt vom 04.03.2020, Havetoft vom 14.01.2021 und Stadum vom 10.12.2021 der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2022 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlagen erhebt der WV Nord Abwassergebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH) und Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG SH.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV Nord vom 16.12.2022 schafft der WV Nord die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere die Klärwerke und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung.
- (3) Der WV Nord betreibt im Gebiet der Gemeinden
- 1) Ausacker
 - 2) Breklum und Struckum sowie der Stadt Bredstedt zusammen
 - 3) Eggebek
 - 4) Freienwill und Großsolt zusammen
 - 5) Goldelund
 - 6) Großenwiehe
 - 7) Handewitt
 - 8) Havetoft
 - 9) Högel
 - 10) Hörup
 - 11) Jerrishoe
 - 12) Jörl
 - 13) Langstedt
 - 14) Lindewitt
 - 15) Medelby
 - 16) Meyn
 - 17) Oeversee
 - 18) Osterby
 - 19) Schafflund und Nordhackstedt zusammen
 - 20) Sieverstedt
 - 21) Sollerup
 - 22) Stadum
 - 23) Tastrup
 - 24) Wanderup

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem. Die unter Nummer 1) bis 24) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (4) Der WV Nord betreibt im Gebiet der Gemeinde Pellworm (Entsorgungsgebiet) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem und eine selbständige Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (5) Der WV Nord betreibt im Gebiet der in Absatz 3 genannten Gemeinden sowie der Gemeinden Achtrup, Böxlund, Bramstedtlund, Holt, Janneby, Jardelund, Ladelund, Sprakebüll, Süderhackstedt und Tarp (Entsorgungsgebiet) zusammen eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Abwasserbeseitigung). Alle Gemeinden zusammen bilden ein gemeinsames Entsorgungsgebiet.
- (6) Der WV Nord betreibt im Gebiet der Gemeinden
- 1) Breklum und Struckum sowie der Stadt Bredstedt zusammen

- 2) Eggebek
- 3) Freienwill und Großsolt zusammen
- 4) Großenwiehe
- 5) Handewitt
- 6) Högel
- 7) Langstedt
- 8) Medelby
- 9) Nordhackstedt
- 10) Oeversee
- 11) Schafflund
- 12) Sieverstedt
- 13) Tastrup
- 14) Wanderup

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem. Die unter Nummer 1) bis 14) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

2. Abschnitt:

Benutzungsgebühren

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt der WV Nord nach §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH) Abwassergebühren.
- (2) Für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Beseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen werden für die unter § 1 Abs. 3 bis 6 genannten Entsorgungsgebiete jeweils getrennte Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG SH).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Grundgebühr erhoben wird, tritt diese Grundgebühr neben die nach Abs. 1 bemessene Gebühr. Die Veranlagung der Grundgebühr erfolgt gemäß Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser i.S.d. Abs. 1 gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück zur Nutzung gewonnene und dem Grundstück zur Nutzung sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Grund- oder Niederschlagswasser),
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- d) Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Herkunft so beschaffen ist, dass es der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden muss (z.B. Niederschlagswasser, welches über Leichtflüssigkeitsabscheider geleitet wurde).

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen nach Buchstabe a) gilt die für die Berechnung der Wasserentgelte oder -gebühren zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge von dem WV Nord unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WV Nord für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen

- den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen,
- die Wassermenge in m^3 anzeigen,
- mit einer Zählernummer versehen sein,
- von einem beim WV Nord eingetragenen Installationsunternehmen gemäß der DIN 1988 fest in die Außenwasserleitung eingesetzt werden.

Zapfhahnzähler, die mit einer Plombe versehen sind, sind ebenfalls zulässig.

Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WV Nord unverzüglich mitzuteilen. Wenn der WV Nord auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Die Niederschlagswassermenge nach Abs. 4 Buchstabe d) wird berechnet, indem die jährliche Niederschlagswassermenge in m^3 je m^2 multipliziert wird mit der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Fläche in m^2 .
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Bevor ein Wasserzähler als Abzugszähler berücksichtigt werden kann, muss der Wasserzähler beim WV Nord schriftlich angemeldet werden und der Einbauvorschrift des WV Nord entsprechen. An der Zapfstelle dürfen keine Sanitäreinrichtungen vorhanden sein. Die Zapfstelle darf sich nicht in Räumen befinden, in denen Schmutzwasseranschlüsse vorhanden sind. Für die Einrichtung und Verwaltung der Wasserzähler erhebt der WV Nord eine gesonderte Gebühr.
- (9) Bei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß Abs. 8 angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr abweichend von Abs. 1 pauschal mit 45 m^3 pro gemeldete Person und Jahr angesetzt.

§ 4 Gebühren bei dezentraler Abwasserbeseitigung

Die Veranlagung der Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt nach dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Dachflächen, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Anschlussmöglichkeit eine Grundgebühr erhoben wird, tritt diese Grundgebühr neben die nach Abs. 1 bemessene Gebühr. Die Veranlagung der Grundgebühr erfolgt gemäß Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (4) Der Nutzer der Einrichtung hat dem WV Nord auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche hat der Nutzer unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WV Nord mitzuteilen.
- (5) Kommt der Nutzer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, kann der WV Nord die Berechnungsdaten schätzen.
- (7) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-) Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (8) Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird nach § 3 Abs. 4 Buchstabe c) im Rahmen der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
- (9) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WV Nord nicht erteilt worden, so entfällt hierdurch die Gebührenpflicht weder vollständig noch teilweise.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV Nord entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Nord unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Nord auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Gebührenpflicht im Kalenderjahr.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht nach Abschnitt 2 beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Abs. 1 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlagen entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem WV Nord schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Nord für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer

Einrichtungsnutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändert sich die Höhe der Gebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Endet die Gebührenpflicht sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich nach dem Ende der Gebührenpflicht eine Restforderung des WV Nord, ist der Nutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 10 Vorauszahlungen

- (1) Der WV Nord ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Einrichtungsnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Nutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Nord Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenveranlagung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Einrichtungsnutzer hat dem WV Nord jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV Nord sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Nutzer dies unverzüglich dem WV Nord schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WV Nord dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Erhebungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen; der Nutzer hat dies zu ermöglichen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Vorschriften

§ 12 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Der WV Nord erhebt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwassergebühren, Erschließungsverträge oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses einen Beitrag nach § 8 KAG SH.

(2) Beitragsfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

1. der Klärwerke,
2. der Klärteiche,
3. von Hauptsammlern, Druck-, Vakuumleitungen, Rückhaltebecken und Pump-, Vakuumstationen,
4. von Straßenkanälen,
5. von jeweils einem ersten Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken und
6. von Druckentwässerungssystemen mit Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit einer Pumpstation (Pumpenschacht und Pumpe) einschließlich Steuer- und Schaltanlage.

Aufwendungen für Abwasseranlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn der WV Nord durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.

(3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Anschlusskanäle i.S.d. § 17. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 17 zu leisten.

(4) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes durch den WV Nord ist nicht Bestandteil des Beitrags. Für die Herstellung des Kontrollschachtes ist eine Kostenerstattung gemäß dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ bzw. Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasser“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes zu leisten.

(5) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung (§ 13) und der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 14) werden die Beiträge grundsätzlich gesondert erhoben. Die Sätze der Beiträge sind in dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ bzw. Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasser“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes des WV Nord ausgewiesen. Für Grundstücke, welche im Mischsystem entsorgt werden, wird sowohl der jeweils gültige Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung zum Ansatz gebracht.

(6) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.

(7) Die Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstücke. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(8) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
- b) für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
- c) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,
- d) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (9) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 nicht vorliegen.

§ 13 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für den Beitrag der Schmutzwasserbeseitigung ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.

Für Grundstücke mit einem Druckentwässerungssystem wird zusätzlich ein Beitrag pro vollem laufenden Meter Anschlusslänge erhoben, soweit die von der Grundstücksgrenze zu messende Anschlusslänge von 15 m überschritten wird.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie.
In den Gemeinden Breklum, Goldelund, Handewitt, Högel, Hörup, Oeversee, Sieverstedt, Stadum, Struckum und der Stadt Bredstedt beträgt die Tiefenbegrenzung 50 m, in den Gemeinden Eggebek, Langstedt, Jerrishoe, und Havetoft 45 m, in den Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großenwiehe, Lindewitt, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Pellworm und Schafflund 40 m, in der Gemeinde Großsolt 35 m und in den Gemeinden Medelby und Tastrup 30 m jeweils gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.
- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
 - bb) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, bei unbebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Vollgeschosse; bei bebauten Grundstücken die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

- (6) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 14 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für den Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche vervielfacht um die Grundflächenzahl.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 13 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte:

aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3
cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO	0,6
dd) Kerngebiete	0,8
ee) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke	0,8
ff) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad- und Sportplatzgrundstücke	0,2
- Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) § 12 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 15 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 erfüllt sind. Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, gilt die Beitragspflicht abweichend von Satz

1 erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt der WV Nord auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WV Nord die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse von den Grundstückseigentümern gemäß Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes bzw. Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

4. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 18 Gebührenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung und Bescheidung von Entwässerungsanträgen der Einrichtungsnutzer im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung zur Indirekteinleitung, soweit sie nicht gemäß § 48 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, erhebt der WV Nord nach dieser Satzung Gebühren und berechnet gemäß § 5 Abs. 5 KAG Auslagen, wenn die Verwaltungsleistung von den Beteiligten beantragt, veranlasst oder in ihrem eigenen Interesse erbracht wurde.
- (2) Das Recht, für Leistungen, die gemäß § 48 Abs. 3 S. 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt werden, gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein i. V. mit der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein über Verwaltungsgebühren Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 19 Gebührenhöhe

Die Veranlagung der Gebühr nach § 18 Abs. 1 erfolgt nach dem Anhang 3 „Verwaltungsgebühren“.

§ 20 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. schriftliche Auskünfte sowie mündliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
2. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Entscheidungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 21 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,

1. wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und
2. soweit die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften der §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 22 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des WV Nord abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 23 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld nach Abschnitt 4 entsteht, wenn sie durch einen Antrag veranlasst wird, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der sie auslösenden Entscheidung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 25 Datenverarbeitung

Es werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Einrichtungsnutzer eingehalten. Insbesondere sind Maßnahmen getroffen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Das als Anhang 4 „Datenschutzinformation“ dieser Satzung beigefügte Dokument dient der Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten, welche auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 falsche oder keine Angaben macht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oeversee, 15.12.2023

WASSERVERBAND NORD

gez. Martin Ellermann

gez. Ernst Kern

.....

.....

Martin Ellermann
Verbandsvorsteher

Dipl.-Ing Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer